

**14524/AB**  
Bundesministerium vom 12.07.2023 zu 15065/J (XXVII. GP)  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Frau  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.371.630

Wien, 27.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarischen Anfragen Nr. 15065/J des Abg. Wurm betreffend Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Anträge betreffend Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)“ wurden in den Jahren 2014 bis 2022 jeweils gestellt?*

In den Jahren 2014 bis 2022 wurden insgesamt zehn Anträge auf Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse“ gestellt.

**Frage 2:**

- *Wie viele Anträge betreffend Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)“ wurden in den Jahren 2014 bis 2022 jeweils genehmigt?*

In den Jahren 2014 bis 2022 wurden zwei Zulassungen für „neuartige Tabakerzeugnisse“ gemäß § 10a TNRSG erteilt.

**Frage 3:**

- *Welche Gründe gab es in den Jahren 2014 bis 2022 bei den einzelnen Anträgen jeweils für eine Nichtgenehmigung?*

Bei sieben Anträgen auf Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse“ in den Jahren 2014 bis 2022 war die beantragte Zulassung gemäß § 10a TNRSG iVm § 5 Abs. 9 der Verordnung hinsichtlich der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTZulV), BGBl. II Nr. 42/2017, zu versagen, da die jeweiligen Zulassungswerber:innen trotz Aufforderung der Zulassungsbehörde Unterlagen für die fachliche Prüfung und Begutachtung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Bewertungsstelle der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, nicht, nicht vollständig bzw. für nicht zulassungsgegenständliche Vergleichsprodukte vorgelegt haben.

Ein Antrag auf Zulassung von „neuartiger Tabakerzeugnisse“ wurde vom Landesverwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 6.10.2022, GZ: VGW-101/042/5733/2022-6, gemäß § 28 iVm § 8 VwGVG iVm § 10a TNRSG abgewiesen.

**Fragen 7 bis 10:**

- *Wie viele Anträge auf Zulassungen „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)“, die bereits in anderen EU-Staaten anerkannt bzw. zugelassen worden sind, wurden für Österreich in den Jahren 2014 bis 2022 jeweils gestellt?*
- *Wie viele Zulassungen „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)“, die bereits in anderen EU-Staaten anerkannt bzw. zugelassen worden sind, wurden für Österreich in den Jahren 2014 bis 2022 jeweils anerkannt?*
- *Wie viele Zulassungen „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)“, die bereits in anderen EU-Staaten anerkannt bzw. zugelassen worden sind, wurden für Österreich in den Jahren 2014 bis 2022 jeweils nicht anerkannt?*
- *Welche Gründe gab es in den Jahren 2014 bis 2022 bei den einzelnen Anträgen jeweils für eine Nichtgenehmigung/Nichtanerkennung (Frage 9)?*

Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten grundsätzlich zur Einführung eines Meldesystems für „neuartige Tabakerzeugnisse“. Die Mitgliedstaaten können jedoch gemäß Art. 19 Abs. 3 leg. cit. ein System für die Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse“ einführen. Der österreichische Gesetzgeber hat mit § 10a TNRSG ein Zulassungssystem eingeführt.

Die Richtlinie 2014/40/EU statuiert keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem wechselseitigen Informationsaustausch, ob jeweils ein Melde- oder Zulassungssystem in einem Mitgliedstaat besteht bzw. welche konkreten „neuartigen Tabakerzeugnisse“ auf dieser Grundlage gemeldet bzw. zugelassen wurden.

Ebenso wenig sieht das TNRSG eine Anerkennung der Zulassung anderer Mitgliedstaaten vor.

Informationen über konkret in anderen Mitgliedstaaten gemeldete bzw. zugelassene „neuartige Tabakerzeugnisse“ liegen mir daher nicht vor.

**Fragen 4, 5, 6 und 11 bis 14:**

- *Wie viele Anträge betreffend Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)" wurden seit dem 1.1. 2023 gestellt?*
- *Wie viele Anträge betreffend Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)" wurden seit dem 1.1. 2023 genehmigt?*
- *Welche Gründe gab es seit dem 1.1.2023 bei den einzelnen Anträgen für eine Nichtgenehmigung?*
- *Wie viele Anträge Zulassungen „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)", die bereits in anderen EU-Staaten anerkannt bzw. zugelassen worden sind, wurden für Österreich seit dem 1.1. 2023 gestellt?*
- *Wie viele Zulassungen „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)", die bereits in anderen EU-Staaten anerkannt bzw. zugelassen worden sind, wurden für Österreich seit dem 1.1. 2023 anerkannt?*
- *Wie viele Zulassungen „neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSG)", die bereits in anderen EU-Staaten anerkannt bzw. zugelassen worden sind, wurden für Österreich seit dem 1.1. 2023 nicht anerkannt?*
- *Welche Gründe gab es seit dem 1.1. 2023 bei den einzelnen Anträgen für eine Nichtgenehmigung/Nichtanerkennung (Frage 13)?*

Seit dem 1.1.2023 wurden keine Anträge auf Zulassung „neuartiger Tabakerzeugnisse“ gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch